

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Grandtime AG, Zug (Schweiz)

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für sämtliche Angebote, Offerten, Verträge, Lieferungen und Leistungen der Grandtime AG mit Sitz in Zug, Schweiz (nachfolgend «Auftragnehmerin»).

1.2 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden (nachfolgend «Auftraggeberin») werden nur anerkannt, wenn die Auftragnehmerin diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.3 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Vertragsschluss

2.1 Angebote und Offerten der Auftragnehmerin sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.2 Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin oder durch tatsächliche Leistungserbringung zustande.

2.3 Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 3 Leistungsumfang

3.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. dem jeweiligen Angebot.

3.2 Die Leistungen können insbesondere Beratung, Planung, Lieferung, Montage sowie Inbetriebnahme umfassen.

3.3 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags Subunternehmer beizuziehen. Die Auftragnehmerin haftet für deren sorgfältige Auswahl und Instruktion.

3.4 Mehr- oder Minderleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF), exklusive Mehrwertsteuer (MWST), sofern im Angebot nicht anders angegeben.

4.2 Die Zahlungsbedingungen richten sich nach dem jeweiligen Angebot. Soweit nicht anders vereinbart, gelten folgende Konditionen: 50 % bei Auftragserteilung, 40 % bei Lieferung, 10 % nach Abnahme.

4.3 Rechnungen sind innert 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

4.4 Bei Zahlungsverzug ist die Auftragnehmerin berechtigt, Verzugszinsen von 5 % p.a. zu erheben sowie Mahn- und Inkassokosten in Rechnung zu stellen.

4.5 Die Auftragnehmerin ist bei Zahlungsverzug ferner berechtigt, die Arbeiten bis zum vollständigen Ausgleich der fälligen Forderungen einzustellen, ohne dass hieraus Ansprüche der Auftraggeberin entstehen.

4.6 Die Auftraggeberin ist nicht berechtigt, mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufzurechnen.

§ 5 Preisanpassung

5.1 Bei unvorhersehbaren Materialpreissteigerungen, Lieferengpässen, Wechselkursschwankungen oder veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen, die nach Vertragsschluss eintreten und die Kosten der Leistungserbringung wesentlich erhöhen, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Preise angemessen anzupassen. Als wesentlich gilt eine Kostensteigerung von mehr als 5 % der relevanten Material- oder Beschaffungskosten.

5.2 Die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin unverzüglich über die Preisanpassung informieren und die Erhöhung nachvollziehbar begründen.

5.3 Beträgt die Preiserhöhung mehr als 15 % des ursprünglichen Auftragswerts, steht der Auftraggeberin ein Rücktrittsrecht bezüglich der noch nicht erbrachten Leistungen zu. Bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen Eigentum der Auftragnehmerin.

6.2 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

§ 7 Termine und Ausführung

7.1 Liefer- und Leistungstermine sind, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, unverbindliche Richtwerte.

7.2 Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Massnahmen, Lieferengpässen oder sonstiger von der Auftragnehmerin nicht zu vertretender Umstände berechtigen zu einer angemessenen Verlängerung der Ausführungsfrist.

7.3 Solche Verzögerungen berechtigen die Auftraggeberin nicht zu Schadenersatzansprüchen, sofern kein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten der Auftragnehmerin vorliegt.

7.4 Bei wesentlichen Verzögerungen wird die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich informieren und einen neuen Termin abstimmen.

7.5 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

§ 8 Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin

8.1 Die Auftraggeberin hat alle für die Leistungserbringung notwendigen Voraussetzungen rechtzeitig und auf eigene Kosten zu schaffen.

8.2 Dazu gehören insbesondere: Zugang zu den Räumlichkeiten, notwendige Genehmigungen, Bereitstellung von Anschlüssen (Strom, Wasser etc.) sowie rechtzeitige Freigabe von Unterlagen.

8.3 Verzögerungen oder Mehrkosten aufgrund fehlender Mitwirkung gehen zulasten der Auftraggeberin.

§ 9 Abnahme

9.1 Nach Fertigstellung der Leistungen erfolgt eine gemeinsame Abnahme. Die Abnahme ist durch die Auftraggeberin schriftlich zu bestätigen.

9.2 Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

9.3 Wird die Abnahme ohne triftigen Grund verweigert oder nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durchgeführt, gilt die Leistung als abgenommen.

9.4 Die Nutzung der erbrachten Leistungen durch die Auftraggeberin gilt ebenfalls als Abnahme.

9.5 Die Abnahme kann auch in Teilen erfolgen (Teilabnahme).

9.6 Mit der Abnahme geht die Gefahr auf die Auftraggeberin über.

§ 10 Gewährleistung und Mängelrüge

10.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Abnahme, sofern nichts anderes vereinbart ist.

10.2 Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innert 10 Arbeitstagen nach Entdeckung, schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu melden.

10.3 Die Auftragnehmerin hat das Recht, Mängel innerhalb angemessener Frist nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Erst nach erfolgloser Nachbesserung kann die Auftraggeberin Minderung oder Rücktritt geltend machen.

10.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden durch unsachgemässe Nutzung, Eingriffe Dritter, natürliche Abnutzung oder höhere Gewalt.

10.5 Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf der Gewährleistungsfrist, sofern keine fristgerechte Mängelrüge erfolgt ist.

§ 11 Haftung

11.1 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

11.2 Die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Datenverlust ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

11.3 Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf den Netto-Auftragswert des betreffenden Einzelauftrags.

11.4 Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Haftungstatbestände, insbesondere bei Personenschäden, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (PrHG).

§ 12 Bauliche Voraussetzungen und Baustellenrisiko

12.1 Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden, die aus unzureichenden, nicht den Anforderungen entsprechenden oder vom Auftraggeber fehlerhaft angegebenen baulichen Voraussetzungen resultieren.

12.2 Die Auftraggeberin trägt die Verantwortung für den ordnungsgemässen Zustand der Baustelle, der vorhandenen Installationen und der Gebäudesubstanz. Eine Prüfpflicht der Auftragnehmerin besteht nur, sofern ausdrücklich vereinbart.

12.3 Zeigen sich während der Ausführung unvorhergesehene Verhältnisse (z. B. Altlasten, verdeckte Schäden, mangelhafte Bausubstanz), informiert die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich. Hieraus resultierende Mehrkosten und Terminverschiebungen gehen zulasten der Auftraggeberin.

12.4 Eine Haftung für bestehende oder verdeckte Mängel der Bausubstanz wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 13 Geheimhaltung und Datenschutz

13.1 Beide Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei nicht an Dritte weiterzugeben und nur für die Zwecke der Vertragsabwicklung zu verwenden.

13.2 Die Auftragnehmerin bearbeitet personenbezogene Daten der Auftraggeberin ausschliesslich im Rahmen des Auftrags und im Einklang mit dem Schweizerischen Datenschutzgesetz (DSG) sowie der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), soweit anwendbar.

13.3 Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der separaten Datenschutzerklärung auf der Website der Auftragnehmerin.

§ 14 Geistiges Eigentum

14.1 Sämtliche Urheberrechte und Immaterialgüterrechte an Plänen, Dokumenten und Konzepten verbleiben bei der Auftragnehmerin, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

14.2 Die Auftraggeberin erhält ein nichtübertragbares Nutzungsrecht im Rahmen des vereinbarten Vertragszwecks.

§ 15 Rücktritt und Kündigung

15.1 Die Auftraggeberin kann bis zum Beginn der Montage bzw. Leistungserbringung vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall schuldet sie eine pauschale Entschädigung von 20 % des Netto-Auftragswerts sowie Ersatz der bereits entstandenen Kosten.

15.2 Der Auftragnehmerin bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlich entstandenen Schadens vorbehalten. Der Auftraggeberin bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

15.3 Bei wichtigem Grund kann jede Partei den Vertrag fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Insolvenz, wesentlicher Vertragsverletzung nach erfolgloser Abmahnung oder Zahlungsunfähigkeit vor.

§ 16 Abtretung

16.1 Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei.

§ 17 Salvatorische Klausel

17.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

17.2 Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 18 Schriftform

18.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

19.1 Es gilt ausschliesslich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen.

19.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zug (Schweiz). Die Auftragnehmerin behält sich das Recht vor, die Auftraggeberin an deren Sitz zu verklagen.

§ 20 Referenzen

20.1 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, abgeschlossene Projekte namentlich und mit Bildmaterial als Referenz für eigene Marketing- und Akquisezwecke zu verwenden, sofern die Auftraggeberin dem nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht. Dieses Recht besteht auch nach Vertragsbeendigung fort.

20.2 Vertrauliche Projektdetails, insbesondere Preise und interne Informationen, werden dabei nicht offengelegt.
